



**GOLFCLUB UNIVERSITÄT & ETH  
ZÜRICH**

**STATUTEN**

STAND: 17.10.2020

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen «Golf Club Universität & ETH Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a.* Förderung des Golfsports an den universitären Hochschulen in Zürich und der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern.
- b.* Veranstaltung von mehreren Turnieren während des Sommersemesters sowie in den Semesterferien.
- c.* Geschlossenes Auftreten bei nationalen und regionalen Hochschulmeisterschaften.
- d.* Aufbau von bleibenden Beziehungen zwischen dem Club, Mitgliedern und Dritten, eine gute Struktur der Trainingsmöglichkeiten und die Ermöglichung des Zugangs zum Golfsport in Zusammenarbeit mit dem ASVZ
- e.* Aktive Förderung des Netzwerkes zwischen Studenten und Alumnis.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 Beitrittsvoraussetzungen**

*a.* Studierende der Universität Zürich, der ETH Zürich sowie der Zürcher Fachhochschulen, welche eine offizielle Mitgliedschaft bei einem Golfverband vorweisen, können mit einem Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft beantragen.

In jedem Fall wird der Beitritt des Antragstellers rechtsverbindlich, wenn der Vorstand innerhalb zweier Wochen keinen Einspruch gegen die Aufnahme erhebt.

*b.* Der Vorstand hat das Recht vereinzelt universitätsfremde Personen in den Verein aufzunehmen, wobei der Anteil an externen Mitgliedern maximal 10% betragen darf.

### **Art. 5 Alumnis**

Alumnis der Universität Zürich der ETH Zürich sowie der Zürcher Fachhochschulen behalten ihre Mitgliedschaft, sofern der/die Ausscheidende seinen Austritt nicht binnen eines Jahres schriftlich dem Vorstand mitteilt.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

## **Art. 7 Austritt**

Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt auf Ende des Kalenderjahres hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

## **Art. 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidium zuhanden der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Generalversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

## **Art. 9 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

## **Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft<sup>1</sup>**

# **III. ORGANISATION**

## **Art. 11 Organe**

Die Organe des «Golf Club Universität & ETH Zürich» sind:

- a. Die Generalversammlung der Vollmitglieder
- b. der Vorstand

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Laufe des Herbstsemesters statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Generalversammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

### **Art. 13 Stellvertretung**

Wer an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes

---

<sup>1</sup> Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

Mitglied vertreten.

#### **Art. 14        Beschlüsse**

Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende und bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter den Stichentscheid.

#### **Art. 15        Traktanden**

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Generalversammlung dies beschließen.

#### **Art. 16        Außerordentliche Einberufung**

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

#### **Art. 17        Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a.* die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes
- b.* die Änderung der Statuten
- c.* die Behandlung von Rekursen betreffend dem Ausschluss von Mitgliedern
- d.* die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e.* ...<sup>2</sup>
- f.* die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g.* die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- h.* die Entlastung des Vorstands
- i.* die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **B.            Der Vorstand**

#### **Art. 18        Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, darunter dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Das Präsidium kann auch von zwei Vollmitgliedern als Co-Präsidium geführt werden. Die beiden Co-Präsidenten haben jeweils dieselben Kompetenzen. Das Präsidium wird alle Jahre gewechselt, wobei der Vizepräsident zum Präsidenten wird. Für die Wahl des

---

<sup>2</sup> Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

Vizepräsidenten wird das Anciennitätsprinzip beachtet.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes verpflichtet. Der Rechnungsführer hat Einzelunterschrift über die Kontobeziehungen des Vereins, sofern nicht anders notwendig.

#### **Art. 19      Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Generalversammlung im Amt ist.

#### **Art. 20      Einberufung**

Der Vorstand kann jederzeit durch das Präsidium einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### **Art. 21      Beschlüsse**

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Können sich bei Stimmgleichheit die Mitglieder eines allfälligen Co-Präsidiums nicht einigen, so gilt dies als Ablehnung. Bei Abwesenheit eines Co-Präsidenten vertritt der verbleibende Co-Präsident die Stimme alleine.

Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

#### **Art. 22      Zuständigkeit**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- b. die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c. die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Generalversammlung;
- d. die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- e. die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- f. ...<sup>3</sup>
- g. die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen;
- h. die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

---

<sup>3</sup> Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

## **Art. 23 Präsidium**

Das Präsidium führt den Vorsitz im Vorstand und an der Generalversammlung.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 24 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, welche durch die Generalversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 25 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. Jahresbeitrag der Mitglieder; dieser beträgt CHF 50.- und Änderungen müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.
- b. ...<sup>4</sup>
- c. Spenden und Gönnerbeiträge
- d. Sponsoring
- e. ...<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Der Vorstand orientiert sich bei der Ausgabe der finanziellen Mittel am Budget.

### **Art. 26 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 27 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

## **V. STATUENREVISION UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 28 Revision**

Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.

---

<sup>4</sup> Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

<sup>5</sup> Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Okt. 2020

**Art. 29                      Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Generalversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vereinsvermögen geht zu Gunsten der Disziplin Golf des ASVZ.

**VI.                      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 30                      Annahme**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung, das heißt am 23. November 2012, in Kraft.

**Art. 31                      Revision**

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 23. November wurde Art. 11 und Art.18 der Statuten abgeändert.

**Art. 32                      Revision**

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 19. Oktober 2019 wurde Art. 18, Art. 20, Art. 21 und Art. 23 der Statuten abgeändert.

**Art. 33                      Revision**

Durch den Generalversammlungsbeschluss vom 17. Oktober 2020 wurden Art. 4 bis 8, Art. 18, Art. 19, Art. 25 und Art. 27 der Statuten abgeändert. Aufgehoben wurden Art. 10, Art. 17 lit. e und Art. 22 lit. f. Art. 25 Abs. 2 wurde neu eingefügt.

Der Präsident



Lukas Lätsch